



Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

iii1@bmoeds.gv.at, elisabeth.schindler-
scholz@bmoeds.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
920. 196/0004-III/1/2018
3.4.2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 984/18/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
23.4.2018

Dienstrechts-Novelle 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass Vertragsbedienstete in Zukunft auch Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch nehmen können. Die geplanten Regelungen orientieren sich am Modell für die Privatwirtschaft.

Der neue §88a Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz soll es Richtern ermöglichen eine Schwerarbeitspension in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der Voraussetzungen wird auf die Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II 105/2006) verwiesen. Die EB zu § 88a RStDG verweisen auf § 1 (1) Z. 6 Schwerarbeits-VO und führen aus, dass eine Schwerarbeitspension künftig dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 besteht. Nicht erwähnt wird, dass § 1 (1) Z.6 Schwerarbeits-VO als weitere Voraussetzung das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80% fordert. Die EB wären diesbezüglich zu ergänzen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin